



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

19. Jahrgang

Ausgabe 10/2022

Rhede, 24.06.2022

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
24.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung des 86. Änderungsbeschlusses vom 24.05.2022 in der Flurbereinigung Rhedebrücke II	3
13.06.2022	Öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung unbekannter Rechte zum 85. Änderungsbeschluss vom 20.06.2016 in der Flurbereinigung Rhedebrücke I	9
23.06.2022	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich der Sonderbaufläche „Einkaufszentren und Verbrauchermärkte“ an der Gronauer Straße)	11

Weitere Inhalte s. Seite 2

- 23.06.2022 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Rhede G 28" (Bereich des SB-Warenhauses an
der Gronauer Straße) 13**
- 23.06.2022 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs
der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und
des Nachtragshaushalts der Stadt Rhede für das
Haushaltsjahr 2022 während der Dauer des Bera-
tungsverfahrens 16**

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

Coesfeld, den 24.05.2022
 Leisweg 12
 Tel. 0251 / 411-0

Flurbereinigung Rhedebrügge II
 33.6 - 23724 -

Öffentliche Bekanntmachung

86. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 09.06.1972 gem. § 4 in Verbindung mit § 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Neufassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, ist das Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge angeordnet worden. Durch Beschluss vom 25.06.1991 wurde das Flurbereinigungsgebiet Rhedebrügge gem. § 8 Abs. 3 FlurbG in zwei Teilgebiete geteilt.

Das durch o.g. Beschlüsse festgestellte und durch verschiedene Änderungsbeschlüsse geänderte Flurbereinigungsgebiet **Rhedebrügge II** wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet Rhedebrügge II - Altbestand - werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemarkung	<u>Flur</u>	Flurstück	Fläche in ha
Gemen - Kspl.	2	13	0,7489
Gemen - Kspl.	2	60	0,9387

Das nachstehend aufgeführte Grundstück wird aus dem Flurbereinigungsgebiet Rhedebrügge II - Altbestand - **ausgeschlossen**:

Gemarkung	<u>Flur</u>	Flurstück	Fläche in ha
Gemen - Kspl.	4	67	1,5230

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommene Karte dargestellt.

Das jetzt geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr nach dem Bestand der alten Grundstücke eine Größe von **1.618 ha**.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 09.06.1972 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Rhedebrügge mit Sitz in Rhede, Kreis Borken. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
3. Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss aufgeführten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die

zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
7. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

10. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neuen Abgrenzungen entsprechen dem Flurbereinigungszweck.

Zweck der Flurbereinigung Rhedebrügge ist die Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung. Durch die Zuziehung bzw. durch den Ausschluss der unter Nr. 1 genannten Flächen bieten sich Möglichkeiten der Realisierung von Vorhaben anderer Planungsträger. Demnach sind die Änderungen dieses Beschlusses sinnvoll und notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de.
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Im Auftrag

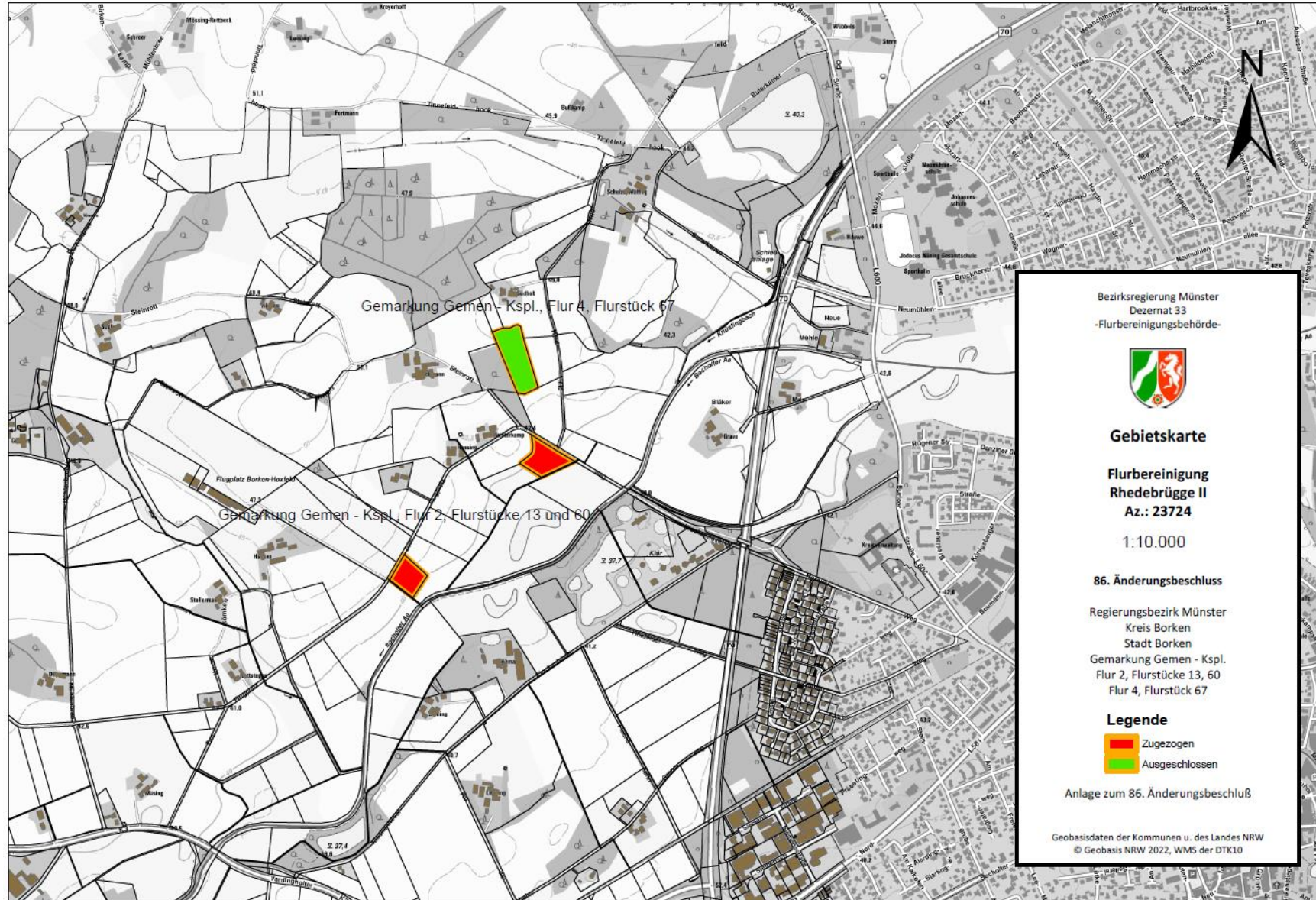
(LS)

gez. Niels Hartmann

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.



**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 13.06.2022
Leisweg 12
Tel. 0251/411-0

Flurbereinigung Rhedebrügge TG I
Az. 33.6 - 23 72 3 -

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 09.06.1972 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Coesfeld, jetzt Bezirksregierung Münster, wurde das Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt: Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gemacht.

Durch Beschluss vom 25.06.1991 wurde das Flurbereinigungsgebiet Rhedebrügge gem. Abs. 3 FlurbG in zwei Teilgebiete geteilt. Durch Beschluss vom 28.07.2006 wurde das Teilgebiet II der Flurbereinigung Rhedebrügge gem. § 8 Abs. 3 FlurbG in die Teilgebiete II und III geteilt.

Mit dem **85.** Änderungsbeschluss vom 20.06.2016 wurde das Grundstück

Stadt Rhede

Gemarkung Büngern Flur 9 Flurstück 34

zum Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge I – Altbestand - zugezogen und die Flurbereinigung für dieses Grundstück angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung des vorgenannten Änderungsbeschlusses ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

(LS)

gez. Hartmann

Hinweis zum Datenschutz:

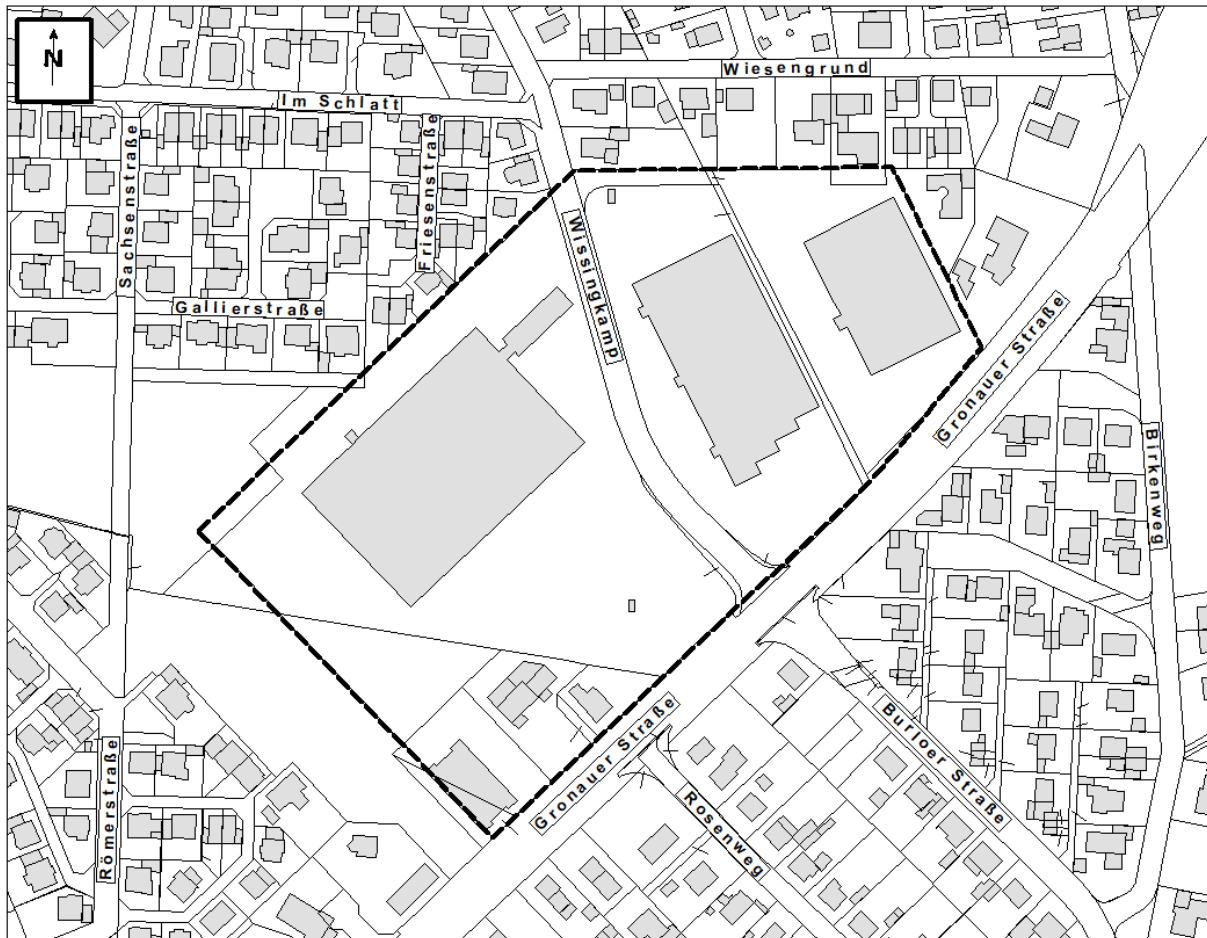
Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

**Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses der 66. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
(Bereich der Sonderbaufläche „Einkaufszentren und
Verbrauchermärkte“ an der Gronauer Straße)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung vom 06.04.2022 gem. §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) die **Aufstellung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich der Sonderbaufläche „Einkaufszentren und Verbrauchermärkte“ an der Gronauer Straße)** beschlossen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Vorgaben für die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe an die Zielaussagen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Rhede und an die Ziele der Raumordnung gem. Landesentwicklungsplan (LEP) NRW anzupassen. Für den Einzelhandelsstandort an der Gronauer Straße ist somit keine weitere Entwicklung, sondern eine Bestandssicherung auf die genehmigte und ausgeübte Nutzung vorzusehen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll im Zuge der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche von „Einkaufszentren und Verbrauchermärkte“ geändert werden in „Fach- und Verbrauchermärkte“.



Auszug dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Abgrenzung der 66. Flächennutzungsplanänderung, Gemarkung Vardingholt, Flur 20 -unmaßstäblich-

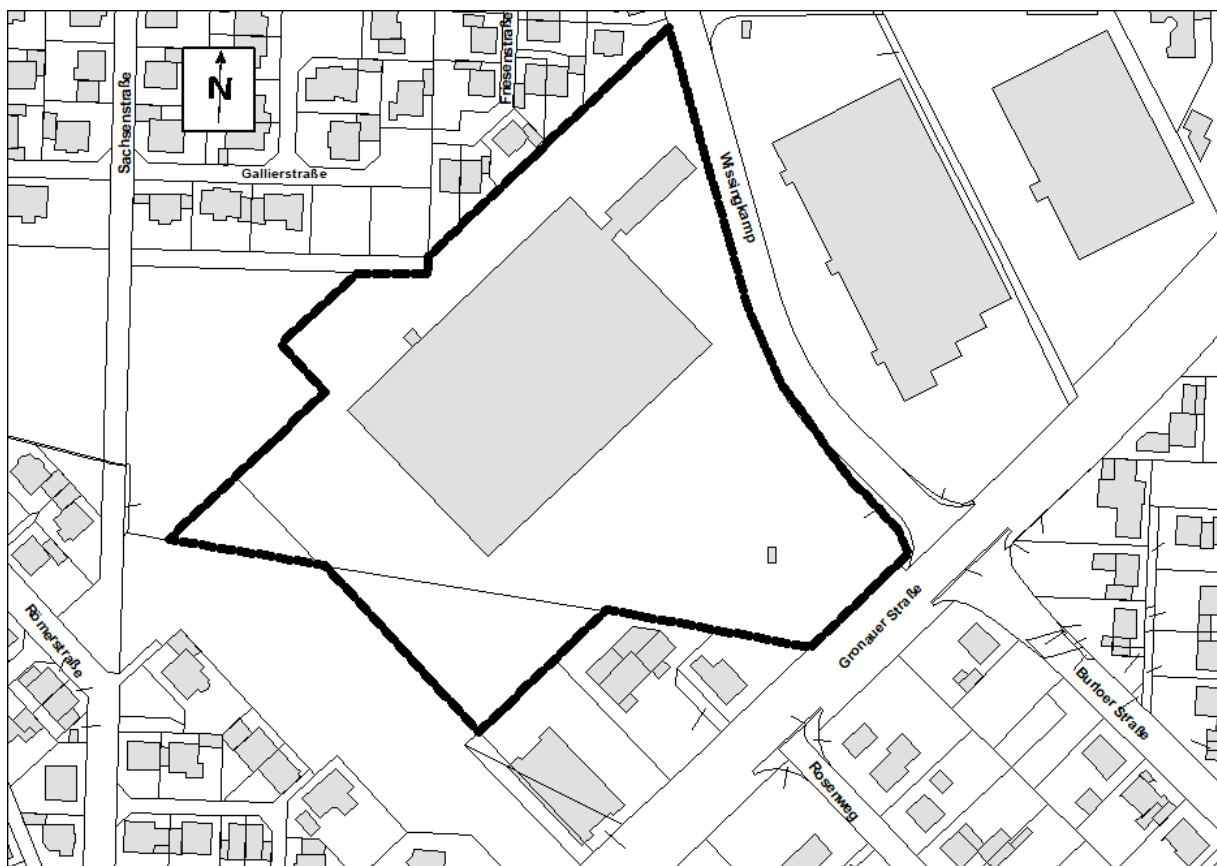
Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rhede, 23.06.2022

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan "Rhede G 28"
(Bereich des SB-Warenhauses an der Gronauer Straße)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rhede G 28" (Bereich des SB-Warenhauses an der Gronauer Straße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Auszug dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede G 28“, Gemarkung Vardingholt, Flur 20 -unmaßstäblich-

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rhede G 28" (Bereich des SB-Warenhauses an der Gronauer Straße) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, den Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Rhede <https://www.rhede.de/bauleitplanung> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß

§ 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede G 28" (Bereich des SB-Warenhauses an der Gronauer Straße) in Kraft.

Rhede, 23.06.2022

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der dem Rat der Stadt Rhede am 22. Juni 2022 zugeleitete **Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und des Nachtragshaushalts** der Stadt Rhede nebst Anlagen für das **Haushaltsjahr 2022** liegt gemäß § 81 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur voraussichtlichen Verabschiedung am 31. August 2022** von montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung (**27. Juni**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. a. Dienststelle zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Internet unter www.rhede.de unter „Rathaus“, „Haushalt und Finanzen“, „1. Nachtragshaushalt 2022 - Entwurf“ abrufbar.

Rhede, 23.06.2022

Bernsmann
Bürgermeister

